

Bei der Erteilung von Nachhilfeunterricht handelt es sich um eine der Schulleitung anzuzeigende Nebentätigkeit. Erteilt eine Lehrkraft Schülerinnen und Schülern der eigenen Schule Nachhilfeunterricht, so handelt es sich um eine unzulässige Nebentätigkeit, da diese Tätigkeit geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen. In diesen Fällen kann eine Lehrkraft in einen Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten geraten und ihre Unparteilichkeit oder Unbefangenheit beeinflusst werden.

Daher ist Lehrkräften der Nachhilfeunterricht bzgl. der Schülerinnen und Schüler der eigenen Schule zu untersagen.

***Genehmigung von Nebentätigkeit/
Nachhilfeunterricht***

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur
vom 6. November 2009 – III 17 – 0312.47

Aus gegebenem Anlass wird bezüglich der Ausübung von Nebentätigkeiten an allgemein bildenden Schulen auf Folgendes hingewiesen:

Nebentätigkeiten sind nach § 40 BeamtStG grundsätzlich anzeigepflichtig. Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 4 LBG ist eine Nebentätigkeit u.a. zu untersagen, wenn dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.